

Kriterien zur Anerkennung von Studienleistungen

LHG § 35

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; ...

Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die **erforderlichen Informationen** über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

Die **Beweislast** dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

Grundsätze für die Anerkennung an der HMDK:

- Bereits erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich anerkannt, d.h. auch alle Studiensemester, die an einer Hochschule innerhalb der EU studiert wurden, werden anerkannt. Eine Rückstufung ist nicht möglich.
- Sollte die vormalige Hochschule einer deutschen Musikhochschule nur bedingt vergleichbar sein, kann hier auch eine Einstufung in ein niedrigeres Semester erfolgen.
- Studierende, die einen 3-jährigen-Bachelor-Abschluss haben, können die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium absolvieren. Die Prüfungskommission kann für den Fall, dass die Leistung für ein Masterstudium als noch nicht in vollem Umfang ausreichend angesehen wird, empfehlen, zunächst das vierte Jahr des Bachelorstudiums nachzuholen. Es erfolgt dann eine Einstufung ins 7. Fachsemester.
- Bei der Anerkennung ist die Vergleichbarkeit maßgeblich. Hauptsächliche Unterschiede wurden in der Vergangenheit im Bereich der musikalischen Analyse festgestellt. Hier haben Gespräche mit den Antragsteller/innen stets zu einer sinnvollen Übereinkunft geführt.
- Bei der Anerkennung werden die in den Studienplänen der HMDK für die einzelnen Lehrveranstaltungen festgeschriebenen ECTS-Punkte zu Grunde gelegt, da am Ende ja auch nach diesen Plänen ein Abschlusszeugnis vergeben wird.
- Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht werden, werden anerkannt.
- Studienleistungen aus einem Bachelor-Studium können dann für ein Master-Studium angerechnet werden, wenn im Bachelor-Studium mehr als 240 ECTS erbracht wurden.
- Inhaltlich identische Pflicht-Lehrveranstaltungen innerhalb fachlich gleicher Bachelor- und Masterstudiengänge können auch innerhalb der 240 ECTS übertragen werden (z.B. Italienisch für Sänger/innen).
- Ein abgeschlossenes Studium Master Orchesterinstrumente wird mit einem Studiensemester auf einen folgenden Master Kammermusik angerechnet. Die gleiche Regelung gilt bei der Kombination Master Klavier/Master Klavier-Kammermusik.

Der Anerkennungsbescheid geht stets an die/den Studierenden und die/den jeweiligen Hauptfachlehrer/in.

Im Falle von Unklarheiten bietet die Sprechstunde Raum, um einzelne Fragen im Gespräch zu erörtern.

Ggf. kann der Einstufungs- bzw. Anerkennungsbescheid nachträglich modifiziert werden.

Ergänzende Unterlagen zur Anerkennung können jederzeit vorgelegt werden. mh/12.2.2017